

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2091

Vol. 1973/0376

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2091 endg.

Brüssel, den 18. Dezember 1973

ÄNDERUNG ZUM RICHTLINIENVORSCHLAG

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte
Bauteile und Merkmale von landwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegte Änderung auf Grund von Artikel 149,
Absatz 2 des EWG-Vertrags)

KOM(73) 2091 endg.

Begründung

I. ALLGEMEINES

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens mit gemeinschaftlicher Geltung, das in der vom Rat am 19. Dezember 1972 angenommenen Richtlinie behandelt wird, wird auf mehrere Einzelrichtlinien verwiesen, die technische Vorschriften und Kontrollverfahren beinhalten, deren landwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern beim Antrag auf EWG-Betriebserlaubnis unterworfen werden.

Die Kommission hatte innerhalb dieses Verfahrens dem Rat am 23. Juli 1968 einen Richtlinienentwurf zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Bauteile und Merkmale von landwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern übermittelt (1).

Hinsichtlich der Vorschriften über das Sichtfeld, das in Teil XII des Anhangs zum oben erwähnten Richtlinienentwurf behandelt wird, hielt es die Kommission für angebracht, eine Änderung des ursprünglichen Vorschlags vorzunehmen und technische Vorschriften einzuführen, durch die eine Gemeinschaftslösung für dieses Merkmal der landwirtschaftlichen Schlepper herbeigeführt wird, und zwar deshalb, weil einmal die allgemeinen Vorschriften über das Sichtfeld von Kraftfahrzeugen, auf die sich die Richtlinie beziehen sollte, noch nicht ausgearbeitet worden waren, andererseits, weil inzwischen eine technische Lösung für das Sichtfeld von landwirtschaftlichen Zugmaschinen gefunden werden konnte.

(1) ABl. C 125 vom 28. November 1968, S. 37

II. INHALT DES RICHTLINIENENTWURFS

Der neue Teil XII sieht vor, dass jede Zugmaschine so gebaut und ausgerüstet sein muss, dass der Fahrer ein ausreichendes Sichtfeld unter allen normalen Verkehrsbedingungen und bei der Feldarbeit besitzt. Ausführliche Vorschriften setzen die Bedingungen fest, für die das Sichtfeld als ausreichend gilt. Insbesondere wurde ein Verfahren zur Abgrenzung der Verdeckungen vorgesehen, das durch eine mathematische Überprüfung ersetzt werden kann, sowie Vorschriften für den durchsichtigen Teil der Windschutzscheibe und für die Scheibenwischer dieser Zugmaschinen.

Damit wird der Text von Teil XII des ursprünglichen Vorschlags durch nachstehenden Text ersetzt :

TEIL XII

SICHTFELD

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DEN BAU UND DIE PRÜFUNG

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Sichtfeld

Mit Sichtfeld ist die Gesamtheit aller Richtungen nach vorn und nach den Seiten bezeichnet, in die der Fahrzeugführer sehen kann.

1.2. Bezugspunkt

Mit Bezugspunkt ist die konventionell festgelegte Stellung der in einem Punkt vereinigt gedachten Augen des Fahrzeugführers bezeichnet. Dieser Bezugspunkt liegt in der zur Fahrzeuglängsmittlebene parallelen Ebene durch die Mitte des Sitzes 700 mm lotrecht über der Schnittlinie dieser Ebene mit der Sitzfläche und in 270 mm Abstand - in Richtung zur Beckenstütze - von der die Vorderkante der Sitzfläche tangierenden lotrechten, zur Fahrzeuglängsmittlebene senkrechten Ebene (Abb. 1). Die Festlegung des Bezugspunktes gilt für den unbelasteten Sitz in der vom Zugmaschinenhersteller angegebenen mittleren Stellung.

1.3. Sichthalbkreis

Mit Sichthalbkreis ist der Halbkreis bezeichnet, der mit einem Radius von 12 m um den lotrecht unter dem Bezugspunkt in der horizontalen Fahrbahnebene gelegenen Punkt derart beschrieben ist, dass der Bogen - in Fahrtrichtung gesehen - vor dem Fahrzeug liegt und der den Halbkreis begrenzende Durchmesser mit der Zugmaschinenlängsachse einen rechten Winkel bildet (Abb. 2).

1.4. Verdeckte Flächen

Mit verdeckten Flächen sind waagerechte Flächen in der Ebene des Sichthalbkreises bezeichnet, die wegen der Aufbauten Zugmaschine vom Bezugspunkt aus nicht eingesehen werden können.

./.

1.5. Verdeckungen

Mit Verdeckungen sind die Sehnen jener Sektoren des Sichthalbkreises bezeichnet, die wegen solcher Bauteile wie z.B. Dachstützen nicht eingesehen werden können.

1.6. Sichtkeil

Mit Sichtkeil ist der Teil des Sichtfeldes bezeichnet, der begrenzt wird :

1.6.1. nach oben durch eine horizontale Ebene durch den Bezugspunkt,

1.6.2. auf der Fahrbahnebene durch die Zone ausserhalb des Sichthalbkreises, die sich an jenen Sektor des Sichthalbkreises anschliesst, dessen 9,5 m lange Sehne senkrecht zu der zur Fahrzeuglängsmittel-ebene parallelen Ebene durch die Mitte des Fahrersitzes liegt und von dieser halbiert wird.

1.7. Wirkungsbereich der Scheibenwischer

Mit Wirkungsbereich der Scheibenwischer ist der Bereich der Aussenfläche einer Windschutzscheibe bezeichnet, der durch Scheibenwischer überstrichen wird.

2. Vorschriften für den Bau und die Prüfung

2.1. Allgemeines

Die Zugmaschine muss so gebaut und ausgerüstet sein, dass bei ihrer Verwendung im Strassenverkehr für den Fahrzeugführer unter allen üblichen Betriebs- und Witterungsverhältnissen ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet ist.

Das Sichtfeld gilt als ausreichend, wenn die nachstehenden Vorschriften erfüllt sind.

2.2. Prüfung des Sichtfeldes

2.2.1. Schattenrissverfahren

2.2.1.1. Die Zugmaschine ist auf einer horizontalen Fläche in einem abdunkelbaren Raum gemäss Abb.2 aufzustellen. Im Bezugspunkt ist eine punktförmige Lichtquelle anzubringen. Die Ausdehnung der in der

Ebene des Sichthalbkreises entstehenden Schatten ist zu ermitteln.

- 2.2.1.2. Verdeckte Flächen gemäss 1.4. dürfen den Bogen des Sichthalbkreises nicht überschneiden.
- 2.2.1.3. Verdeckungen gemäss 1.5. dürfen die sich aus dem Diagramm der Abb. 3 für die untere Grenzkurve ergebenden Werte nicht überschreiten.
- 2.2.1.4. Verdeckungen, die durch benachbarte Bauteile von mehr als 80 mm Breite entstehen, müssen so angeordnet sein, dass das rechte Segment, welches die Sehnenmitten der nicht einzusehenden Sektoren des Sichthalbkreises miteinander verbindet, eine Länge von mindestens 2,50 m aufweist.
- 2.2.1.5. Auf dem gesamten Umfang des Sichthalbkreises dürfen nicht mehr als 6 Verdeckungen vorhanden sein, davon dürfen nicht mehr als 2 innerhalb des Sichtkeils gemäss 1.6 liegen.
- 2.2.1.6. Verdeckungen, die sich aus den zwischen der oberen und unteren Grenzkurve des Diagramms in Abb. 3 liegenden Werten ergeben, sind nur dann zulässig, wenn die sie hervorrufoenden Bauteile konstruktiv nicht anders gestaltet oder angeordnet werden können. Insgesamt dürfen nicht mehr als 2 derartiger Verdeckungen und auch nur ausserhalb des Sichtkeils vorhanden sein.
- 2.2.1.7. Sichtbehinderungen durch bauartgenehmigte Rückspiegel dürfen unberücksichtigt bleiben.

2.2.2. Rechnerische Bestimmungen der Verdeckungen

- 2.2.2.1. Die Zulässigkeit einzelner Verdeckungen kann anstelle der Prüfung nach 2.2.1. rechnerisch geprüft werden. Hinsichtlich Verteilung nach Anzahl der Verdeckungen gelten die Vorschriften 2.2.1.4 und 2.2.1.5.

- 2.2.2.2. Für beidäugige Sicht mit 65 mm Abstand zwischen den Augen ist die Verdeckung gegeben durch die Formel

$$= \frac{b - 65}{a} \cdot 12\,000$$

Hierin ist

- a Abstand in mm zwischen dem sichtbehindernden Bauteil und dem Bezugspunkt, gemessen auf dem Sehstrahl durch den Bezugspunkt, die Mitte des Bauteils und den Umfang des Sichthalbkreises
- b Breite in mm des sichtbehindernden Bauteils, gemessen auf der Horizontalen, senkrecht zum Sehstrahl.

2.2.2.3. Gemäss 2.2.2.2. bestimmte Verdeckungen dürfen nicht grösser sein als 60 mm. Insgesamt 2 Verdeckungen je 1200 mm sind jedoch zulässig, wenn sie ausserhalb des Sichtkeils liegen und durch Bauteile hervorgerufen werden, die konstruktiv nicht anders gestaltet oder angeordnet werden können.

2.3. Durchsichtiger Bereich der Windschutzscheibe

Ist die Zugmaschine mit einer Windschutzscheibe ausgestattet, so muss deren nutzbarer, durchsichtiger Bereich derart sein, dass die Vorschriften von Punkt 2 erfüllt sind.

2.4. Scheibenwischer

2.4.1. Zugmaschinen mit Windschutzscheibe müssen mit motorisch angetriebenen Scheibenwischern ausgerüstet sein, deren Wirkungsbereich eine unbehinderte Sicht nach vorn gewährleistet, die einer Sehnenlänge von mindestens 8 m auf dem Sichthalbkreis entspricht.

2.4.2. Die Arbeitsgeschwindigkeit der Scheibenwischer muss mindestens 20 Zyklen je Minute betragen.

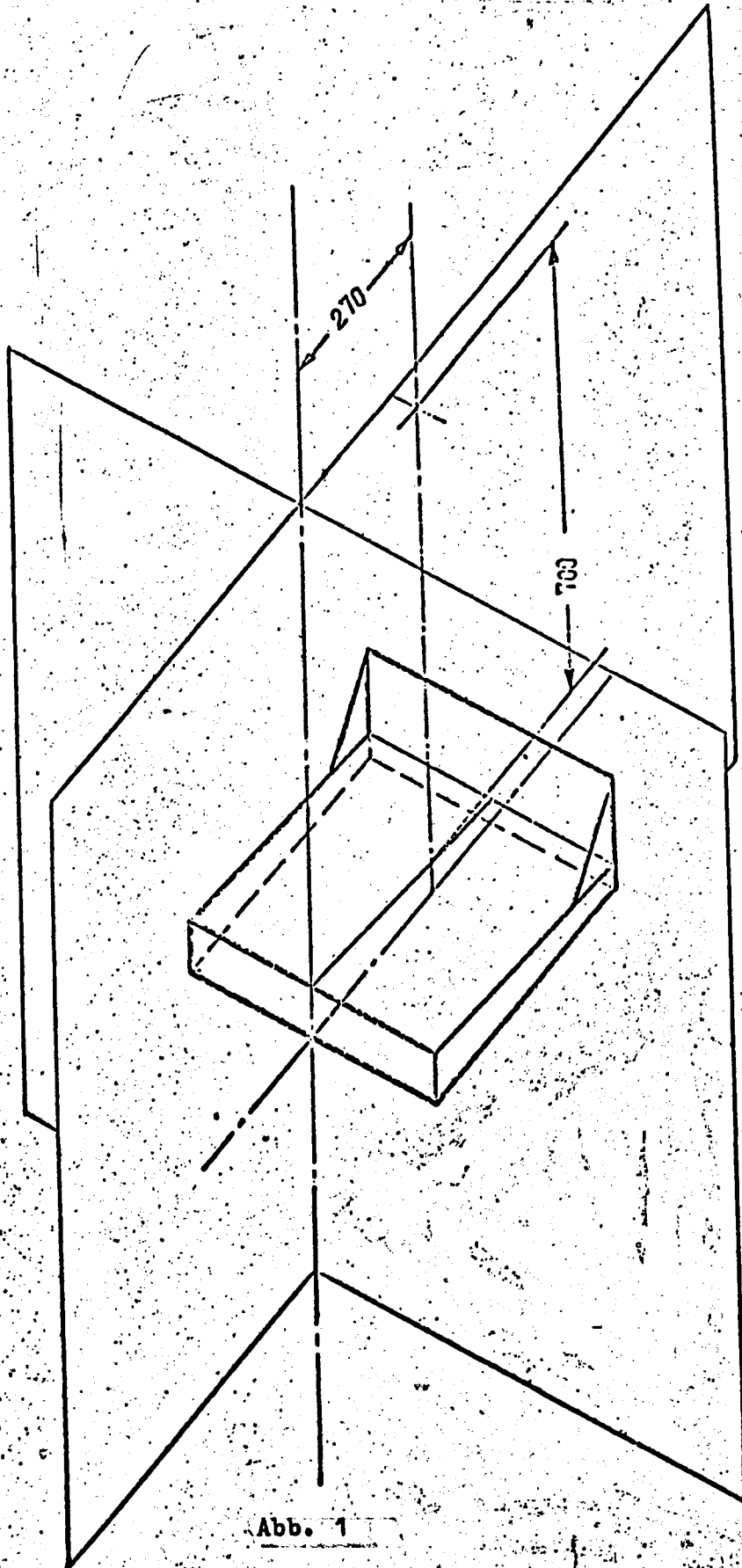


Abb. 1

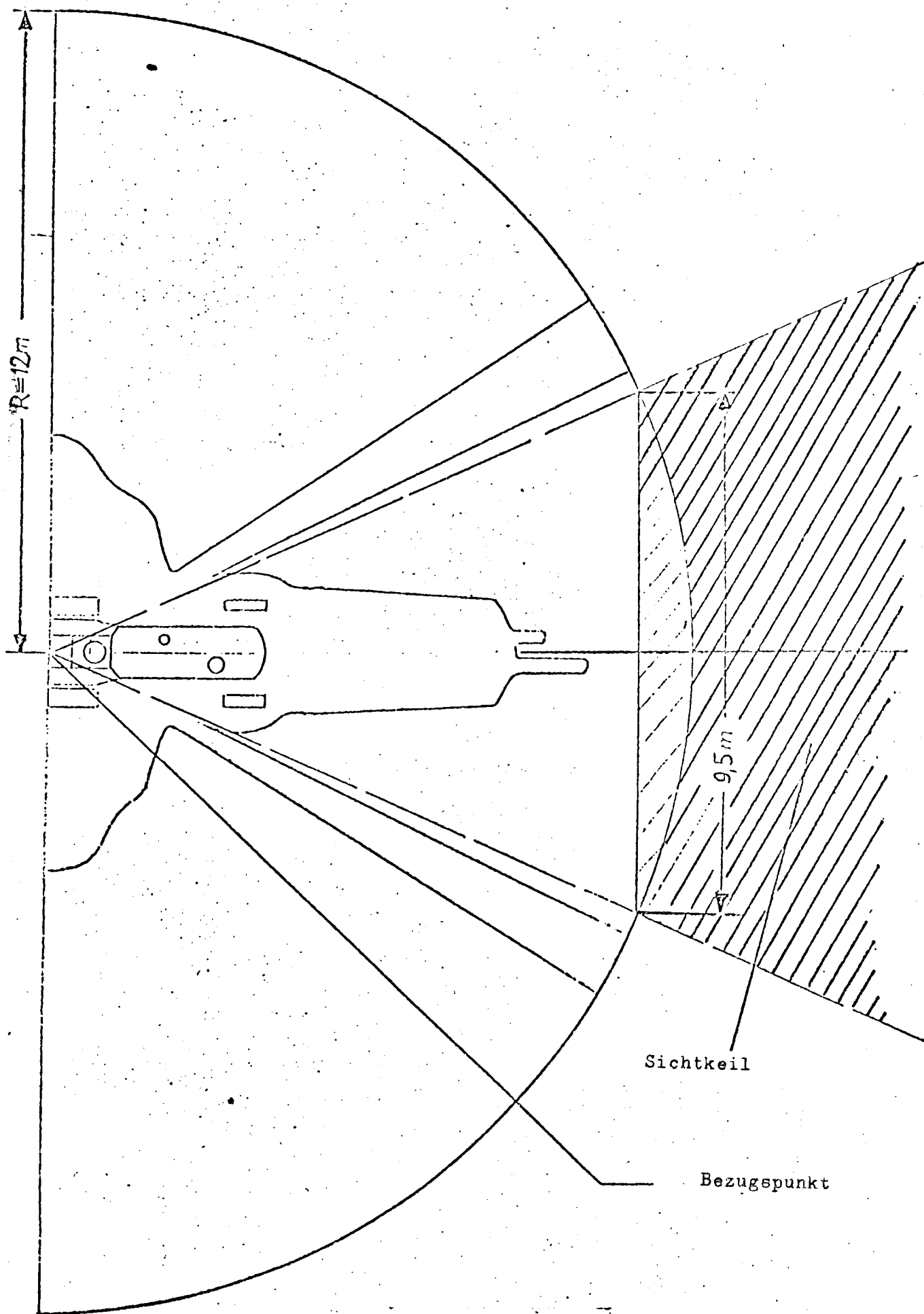


Abb. 2

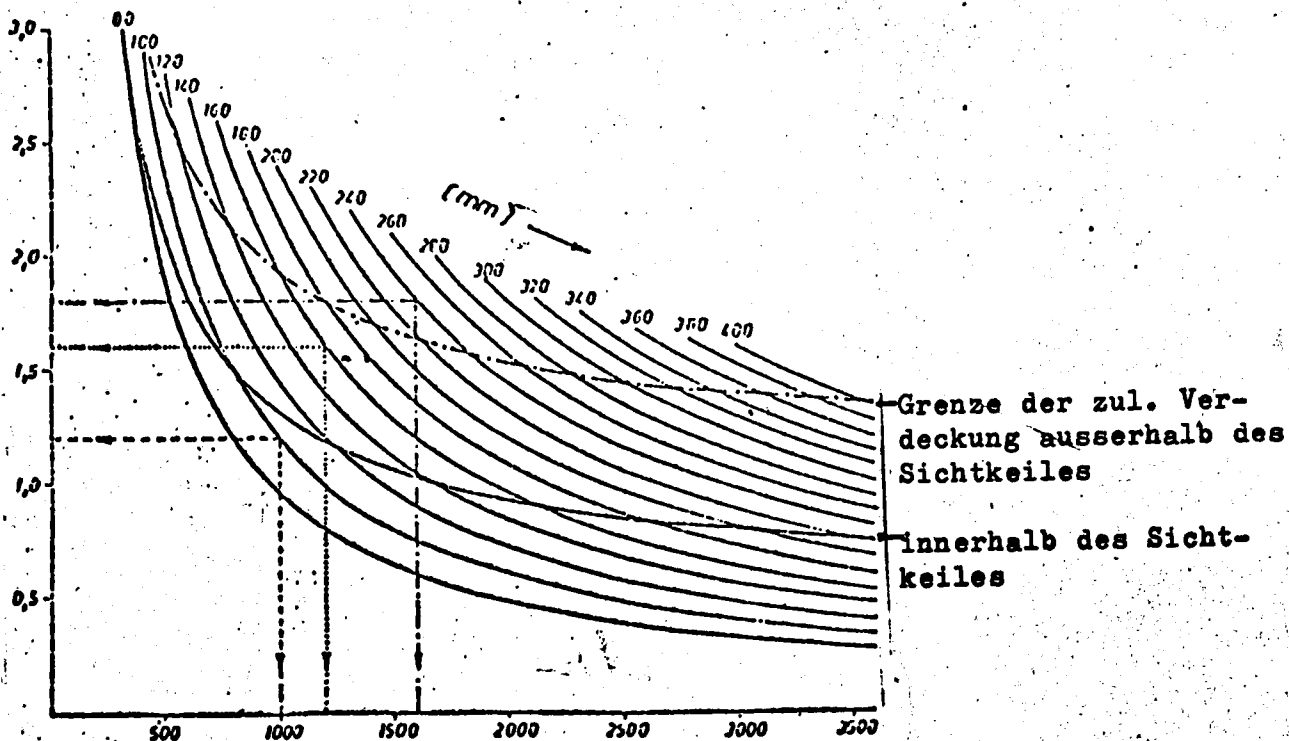
Verdeckung auf dem Sichthalbkreis (Augen in Bezugspunkt vereinigt)

Beispiele:

	Breite	Entf.	Verd.	Bemerkung
----	100	1000	1,2	zulässig
-.-.-	240	1600	1,6	unzulässig
....	160	1200	1,6	unzulässig, innerhalb des Sichtkeiles, jedoch bedingt zulässig ausserhalb des Sichtkeiles

Breite des sichtbehindernden
Bauteils relativ zum Sehstrahl
gemessen

Verdeckung als Sehne auf dem Sichthalbkreis
gemessen (m)



Entfernung des sichtbehindernden Bauteils
vom Bezugspunkt (mm)

Abb. 3